

Satzung des Kart Club Trier e.V. im ADAC



Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 20.03.82 in Trier gegründete Club führt den Namen Kart-Club Trier e.V. im ADAC. Er hat seinen Sitz in Trier und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Trier eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i.S. der §§ 52 ff der Abgabeordnung.
2. Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.
3. Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Kartsportturniere und Kartjugendfreizeiten.
4. Mittel der Ortsclubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Ortsclubmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Ortsclub begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsclubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung des Kart Club Trier e.V. im ADAC



§ 3

Mitgliedschaft

1. Jedermann kann Mitglied des Ortsclubs werden.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4

Aufnahme

1. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5

Beiträge

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise der Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muss jedoch mindestens 15 € (fünfzehn Euro) jährlich betragen.
2. Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
2. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn

Satzung des Kart Club Trier e.V. im ADAC



- a. das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Betrag nicht bezahlt oder
 - b. die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint
3. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7

Organe

1. Die Organe des Clubs sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch die Presse (Trierischer Volksfreund etc.) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Tagesordnung muss mindesten folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Vorstandes
- b. Bericht der Rechnungsprüfer
- c. Feststellung der Stimmliste
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahlen
- f. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- g. Anträge mit Inhaltsangabe
- h. Verschiedenes

Satzung des Kart Club Trier e.V. im ADAC



§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
Stimmübertragungen sind unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene, ungültige Stimmen und -bei Abstimmung mit Stimmzetteln- unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a. Satzungsänderungen
 - b. Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d. Auflösung des Clubs
1. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
 2. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
 3. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
 4. Über die Verhandlung und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

Satzung des Kart Club Trier e.V. im ADAC



§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen

- a. auf Anordnung des Vorstandes
- b. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder

§ 11

Der Vorstand

1. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schriftführer
4. der Schatzmeister
5. der Sportleiter
6. Beisitzer
7. Beisitzer

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf weitere Beisitzer wählen.

Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

2. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
3. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung
4. Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Ortsclubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Gerade Vorstandspositionen werden in geraden Jahren und ungerade in ungeraden Jahren (z.B. die Positionen 2\4\6... in den Jahren 2004\2006\2008...) gewählt.

Satzung des Kart Club Trier e.V. im ADAC



5. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
6. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber haben Anspruch auf Ersatz im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder den Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 12

Rechnungsprüfer

1. Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt.
Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu erstatten.

§ 13

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung benennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15

Vermögensverwendung

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige „ADAC Sicherheitskreis GmbH“ München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

Satzung des Kart Club Trier e.V. im ADAC



§ 16

Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Trier.

Trier den

Geänderte Satzung nach der Mitgliederversammlung 2013